

E: 30. Jan. 2019

Ba

197

Amtsgericht Kassel  
Aktenzeichen: 410 C 3110/18

Verkündet: Protokoll am 29.01.2019

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12,  
80336 München  
Geschäftszeichen: [Redacted]

gegen

[Redacted], 34286 Spangenberg

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Redacted]  
[Redacted], 50672 Köln; Geschäftszeichen: [Redacted]

hat das Amtsgericht Kassel – Abt. 410 -durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO auf den Schlusstermin vom 18.01.2019 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.05.2028 sowie weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.05.2018 zu bezahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aufgrund einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin schaltete einen Recherchedienst ein, der Urheberrechtsverstöße durch so genanntes Filesharing auf Internet-Tauschbörsen beobachtet. Der von der Klägerin beauftragte Dienst stellte fest, dass am [REDACTED] im Zeitraum zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] der Film „[REDACTED]“ über den Anschluss des Beklagten auf einer Tauschbörse angeboten wurde. Unter dem [REDACTED] § mahnten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten deswegen ab und forderten ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab. Zugleich machte sie Schadensersatzansprüche im Wege der Lizenzanalogie sowie Erstattung ihrer für die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren geltend. Der Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab, zahlte jedoch die geforderten Beträge nicht.

Die Klägerin behauptet, sie sei aufgrund einer Vereinbarung mit der [REDACTED] (Anlage K1, Bl. 27 ff. d.A.) ermächtigt, Urheberrechtsverletzungen geltend zu machen, die geschützte Werke betreffen, deren Rechtsträgerin die [REDACTED] sei. Der Beklagte hafte für die Rechtsverletzung vom [REDACTED], da er die gegen ihn als Anschlussinhaber sprechende Vermutung seiner Täterschaft nicht hinreichend erschüttert habe. Hinsichtlich des Lizenzanalogie-schadensersatzanspruches geht sie davon aus, dass geschätzt wenigstens 400 Abrufe des Films über die Tauschbörse erfolgen. Sie lizenziere den Film mit 5,88 € für die private Nutzung, wobei sie diesen Betrag für die Berechnung ihres Schadenersatzanspruches verdoppelt. Somit sei mit einem Schaden von rund 4.700,00 € durch den streitgegenständlichen Vorgang zu rechnen, so dass der geltend gemachte Betrag von 1.000,00 € gerechtfertigt sei. Wegen des Vorfalles sei der Beklagte auch zur Erstattung der Abmahnkosten verpflichtet. Wegen der Berechnung wird auf das Vorbringen in der Klageschrift (Bl. 25 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Aktivlegitimation der Klägerin. Er selbst habe den von der Klägerin ermittelten Filesharing-Vorgang nicht durchgeführt. Sein Internetanschluss werde regelmäßig noch von seinem Bruder genutzt. Dieser habe die Verantwortung für den Vorgang ebenfalls in Abrede gestellt. Am Tattag habe außerdem eine mehrköpfige spanische Musikgruppe mit Namen [REDACTED] bei ihm übernachtet, die ebenfalls den Inter-

netanschluss benutzt habe. Ihm sei nicht zur Last zu legen, Prüfungs- und Sorgfaltpflichten nicht wahrgenommen zu haben. Er bestreitet das Entstehen eines Schadens auf Seiten der Klägerin und hält den Gegenstandswert der vorgerichtlichen Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin für überzogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Die Klage hat Erfolg.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 105 UrhG i.V.m. § 35 HessJuZuV örtlich zuständig.

Die Klägerin kann vom Beklagten gemäß § 97 UrhG Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie als auch gemäß § 97a UrhG Erstattung der Abmahnkosten verlangen.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat durch Vorlage eines Screenshots der Publikation des streitgegenständlichen Filmes „[REDACTED]“ im Internet hinreichend dargetan, dass die [REDACTED] Inhaberin der Urheberrechte am vorgenannten Film ist. Vor diesem Hintergrund gilt zu Gunsten der [REDACTED] die Vermutung des § 10 Abs. 1 UrhG, dass die Urheber Rechtsträgerschaft auch besteht. Zwar existieren – anders als von § 10 Abs. 1 UrhG vorausgesetzt - bei Veröffentlichungen im Internet keine körperlichen Vervielfältigungsstücke. Wird jedoch auf eine Internetseite in üblicher Weise der Urheber bezeichnet, so steht diese Bezeichnung derjenigen auf einem körperlichen Vervielfältigungsstücke gleich (HK-UrhR/Dreyer, § 10 UrhG Rdnr. 27 m.w.N.). Angesichts des lediglich pauschalen Bestreitens der Aktivlegitimation durch den Beklagten hat das erkennende Gericht keine Zweifel, dass der vorgelegte Screenshot (Bl. 30 d.A.) eine Wiedergabe des Urhebervermerks in üblicher Weise darstellt. Gilt danach die gesetzliche Vermutung zu Gunsten der [REDACTED], so obliegt es dem Beklagten, diese Vermutungswirkung zu erschüttern. Dies ist jedoch im vorliegenden Rechtsstreit bereits im Ansatz nicht geschehen.

Die [REDACTED] hat die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung von Urheberrechtsverletzungen betreffend der von ihr gehaltenen Urheberrechte wirksam auf die Klägerin übertragen. Dies ergibt sich aus dem Vertrag vom [REDACTED]. Dort ist in Nr. II ausdrücklich geregelt, dass die Klägerin die Rechte im Wege der Prozessstandschaft geltend machen kann. Diese gewillkürte Prozessstandschaft ist vorliegend zulässig.

Eine zulässige gewillkürte aktive Prozessstandschaft liegt dann vor, wenn ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Prozessführung sowohl beim Ermächtigungsgeber als auch beim Standschafter vorliegt. Weiter darf keinen ungerechtfertigten Nachteil

beim Prozessgegner durch die Vereinbarung der Prozessstandschaft entstehen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Klägerin kommt hier ohne weiteres ein eigenes schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse zu, da aus dem vorgenannten Vertrag unschwer ersichtlich ist, dass sie auf vielfältige Weise mit der ermächtigenden [REDACTED] in der Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken verbunden ist; die Vereinbarung vom [REDACTED] nimmt ausdrücklich Bezug auf mehrere Rahmenvereinbarungen entsprechenden Inhalts, u.a. auf einen Rahmenvertrag vom [REDACTED] und einen weiteren Rahmenvertrag vom [REDACTED]. Ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Ermächtigungsgebers ist regelmäßig nicht selbständig zu prüfen (Zöller/Vollkommer, vor § 50 ZPO Rdnr. 44), so auch hier. Ein ungerechtfertigter Nachteil des Beklagten als Prozessgegner entsteht durch diese Vereinbarung nicht. Sie entfaltet vielmehr auch für den Beklagten vorteilhafte Wirkungen bereits deswegen, weil sich etwaige Kostenerstattungsansprüche bei der in Deutschland ansässigen Klägerin leichter durchsetzen ließen als bei der nicht in Deutschland ansässigen Ermächtigungsgeberin.

Der Klägerin ist auch begründet.

Im Falle einer Urheberrechtsverletzung über das Internet, insbesondere in so genannten Filesharing-Fällen, spricht eine Vermutung für die Täterschaft des jeweiligen Internetanschlusshabers. Dies führt dazu, dass der Anschlusshaber Wege der so genannten sekundären Darlegungslast gehalten ist, diese Vermutungswirkung zu erschüttern, etwa dadurch, dass er konkret dargetut, dass andere Personen den Internetanschluss genutzt haben und ernsthaft als Alternativtäter in Betracht kommen. Gegebenenfalls hat er darzutun, welche Überwachungsmaßnahmen er getroffen hat, inwieweit er die Anschlussnutzung kontrolliert hat und gegebenenfalls im Verletzungsfall Nachforschungen angestellt hat (ständige herrschende Rechtsprechung).

Wie weit diese Pflichten im Einzelfall gehen und welche konkreten Maßnahmen im Einzelfall zumutbar und durchführbar sind, bedarf im vorliegenden Rechtsstreit keiner Entscheidung. Denn der Beklagte hat als Anschlusshaber bereits keinen ernsthaften Alternativtäter vorgetragen.

Zwar der Beklagte vorgebracht, sein Bruder nutze in gleichem Maße wie er den Internetanschluss. Er hat jedoch zugleich vorgebracht, sein Bruder habe ihm gegenüber glaubhaft eine Verantwortlichkeit für den streitgegenständlichen Vorfall in Abrede gestellt. Damit hat der Beklagte selbst hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass sein Bruder nicht als Alternativtäter in Betracht kommt.

Hinsichtlich der vom Beklagten weiter erwähnten spanischen Musikgruppe ist sein Vorbringen nicht hinreichend substantiiert, da es sich lediglich in Vermutungen erschöpft. Bereits seinem eigenen Vorbringen nach hat er den Mitgliedern dieser Band die Nutzung seines Internetanschlusses eingeräumt. Nähere Einzelheiten dazu sind ihm jedoch nicht bekannt. Auch sind ihm die Personen nicht hinreichend bekannt. Er vermochte lediglich mit einem Herrn [REDACTED] eines der Bandmitglieder namentlich und mit Ladungs-

fähiger Anschrift zu benennen. Zu den Mindestanforderungen an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast sind jedoch, dass die möglichen Alternativtäter in ladungs- bzw. zustellungsfähige Weise so bezeichnet werden, dass sie von der dem Grunde nach beweispflichtigen Klagepartei etwa als Zeugen benannt werden können. Mit Ausnahme des konkret genannten Herrn [REDACTED] ist dies jedoch nicht möglich. Darüber hinaus hat der Beklagte den Ausdruck einer E-Mail präsentiert (Anlage B1, Bl. 184 d.A.), der jedoch ebenfalls nicht geeignet ist, von einem Alternativtäter ausgehen zu können. Abgesehen davon, dass dieses Schriftstück weder einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lässt noch ein Ausstellungsdatum, ist es seinem vom Beklagten nicht übersetzten Inhalt nicht hinreichend spezifisch, um daraus auf eine konkrete Person als Täter des hier streitgegenständlichen Vorganges schließen zu können, zumal das englischsprachige Schriftstück darauf hindeutet, dass auch dessen Verfasser eine Täterschaft in Abrede stellt.

Damit kommt bereits nach dem Vorbringen des Beklagten selbst kein ernsthafter Alternativtäter in Betracht. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass die oben geschilderte Vermutungswirkung gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf den Beklagten zurückfällt und er nach wie vor als Verletzer gilt.

Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner weiteren Beweisaufnahme über die Frage einer möglichen Alternativtäterschaft oder Täterschaft des Beklagten selbst.

Der Anspruch ist auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Wie bereits der Beklagte in der Klageerwiderung selbst dargetan hat, erfolgt die Bemessung der Höhe eines Lizenzanalogieschadensersatzanspruches nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung etwa der künstlerischen und wirtschaftlichen Bedeutung eines Werkes und seiner rechtlichen Nutzungsmöglichkeiten nach Zeit, Ort, Art und Intensität. Die Höhe des Anspruches ist dabei im Wege der gerichtlichen Schätzung zu bestimmen. Die Lizenzanalogie ist folglich eine vereinfachende Berechnungsmethode des Anspruches auf Naturalrestitution. Unter Anwendung dieser Kriterien ist der geltend gemachte Anspruch nicht zu beanstanden.

Die Einzellizenzierung eines derartigen Filmes zum klägerseits vorgetragenen Preis von 5,88 € übersteigt nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht die üblichen Preise. Vergleicht man etwa den Vertrieb eines Filmes im Internet mit demjenigen mittels DVD oder Blue-Ray, so mögen zwar im Internet etwas geringere Preise verlangt werden. Sie unterschreiten jedoch die in Ladengeschäften verlangten Preise von typischerweise zwischen ca. 10,00 € und ca. 30,00 € nicht im Vergleich zu dem von der Klägerin in der Klage genannten Betrag. Selbst wenn man die von der Klägerin vorgenommene Verdoppelung des von ihr genannten Betrages entfallen lässt, gelangt man solchermaßen zu einem Ausgleich von etwa 200 Verkaufsfällen, die der Klägerin entgangen sein könnten. Diese geschätzte Anzahl von Schadensfällen vermag das Gericht ohne weiteres nachzuvollziehen, betrachtet man die typischen Vervielfältigungsvorgänge auf einer Internet-Tauschbörse. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich in der geschätzten Anzahl Schadensfälle eingetreten sind. Dabei berücksichtigt das Gericht weiterhin,

202

dass der Beklagte bereits im Ansatz eine solche Fallhäufigkeit nicht in Abrede gestellt hat oder andere Zahlen von anderen vergleichbaren Vorgängen benannt hat.

Auch die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung sind nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat sich für den Unterlassungsanspruch, an dem gesetzlich geregelten Gegenstandswert von 1.000,00 € orientiert (§ 97a Abs. 3 UrhG). Damit ist dem Schutzinteresse des Abgemahnten, hier des Beklagten, hinreichend Genüge getan. Auch der Ansatz einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG zuzüglich Auslagenpauschale ist nicht zu beanstanden. Weiter ist es nicht zu beanstanden, den Wert der vorgerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit aus einer Addition des Gegenstandswertes des Unterlassungsanspruch mit dem Wert des Schadensersatzanspruches zu ermitteln. Ob man diese Summe mit 1.600,00 € beziffert, wie es die Klägerin zunächst vorgerichtlich getan hat, oder entsprechend der Erhöhung des Lizenzanalogieschadensersatzanspruches in der Klage mit 2.000,00 €, kann dahingestellt bleiben, weil dieselbe Gebührenstufe betroffen ist. Folglich ist der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 215,00 € geschuldet. Da § 97a UrhG nur die Gebühren in Bezug auf den Unterlassungsanspruch erfasst, nicht jedoch in Bezug auf die vorgerichtliche Geltendmachung des aus § 97 UrhG folgenden Lizenzanalogieschadensersatzanspruches, ist dieser Betrag der Art und Weise wie von der Klägerin vorgenommen zu teilen. Dies führt dazu, dass ein Teilbetrag i.H.v. 107,50 € als Hauptforderung auszuurteilen ist, der andere Teilbetrag in Höhe von 107,50 € als Nebenforderung. Der letztgenannte Teilbetrag ist unter Verzugsschadenersatzgesichtspunkten in Ansehung der Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung vom Beklagten geschuldet.

Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf § 280, 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

  
Richter am Amtsgericht

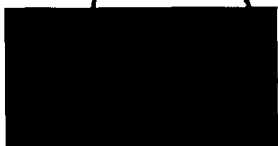
**Beschluss**

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Richter am Amtsgericht



**Beglaubigt:**  
Kassel, den 01. März 2019



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

